Nro. 30.



Samstag den 13. April 1805.

(Joseph Georg Traßler.)

Aus Frankreich.

An den Küsten werden Bewegungen und Anstalten gemacht, die darauf zu deuten scheinen, als sollte die lange vorbereitete Landung ehestens vor sich gehen. Im Texel sind die den Winter über eingefrornen Schiffe wieder in völlig segelfertigen Stand gesetzt, und die zum Einschiffen bestimmten Truppen haben sich auf einem Punkt versammelt; zu Boulogne ist gemessener Befehl angekommen, vom 22. März an Niemand mehr Urlaub zu geben, und selbst diejenigen Offiziers, welche Stellen bei dem Hofstaate der Prinzen haben, müssen zu ihren Corps abgehen. Es heißt, wiewohl noch sehr unverbürgt, Marschall Lannes werde das Commando des rechten Flügels der Küstenarmee, Marschall Brüne das des Centrums, und Marschall Massena den Oberfehl des Ganzen erhalten, Marschall Augereau aber Befehlshaber des linken Flügels bleiben.

Am 18. März starb in Paris der, die Flottille von Boulogne commandirende Admiral Bruix. Der Contre-Admiral Lacrosse soll ihm in seinem Commando nachfolgen.

Die Hoffnung der Litteratur-Freunde durch die Gründung eines, unter Direction einer Commission des National-Instituts stehenden, Magazin germanique die deutsche Litteratur in Frankreich mehr verbreitet zu sehen, ist

ist wieder verschwunden. Zwar hatten sich viele der geschätztesten Gelehrten Frankreichs zu dieser Unternehmung verbunden, auch sich mehrere gelehrte Mitarbeiter zugesellt. Allein kein Buchhändler in Paris wollte den Verlag übernehmen, wenn die Regierung sich nicht auf wenigstens hundert Exemplare abonnirte; sie befürchteten das Schicksal der Herausgeber der Bibliotheque germanique, die vor anderthalb Jahren ihr Unternehmen aufgeben mußten, weil sie nicht einmal achtzig Subscribenten hatten. Da nun aber die Regierung für das deutsche Magazin dermahlen gar nichts thun wollte, so unterbleibt die Herausgabe ganz.

In Lyon ist die Leitung und Besorgung der Secundairschulen den Ignorantiner-Brüdern von der ehemahligen Corporation der Christlichen Lehre anvertrauet, welche unentgeldlich Unterricht ertheilen, und diese Brüder Ignorantiner haben nun ihren General in Lyon selbst erhalten, sind von Rom, wo sonst der General seinen Sitz hatte, unabhängig gemacht, und von der Regierung anerkannt worden.

Der Kaiser hat Hrn. Villoison zum Professor der Griechischen Sprache am College de France ernannt, wo derselbe sowohl im Alt- als Neugriechischen Unterricht geben wird.

Aus Italien.

Die Arbeiten zur Ausgrabung des berühmten Konstantinischen Triumphbogens werden unermüdet fortgesetzt. Nicht bald war eine Zeit in der Entdeckung denkwürdiger Alterthümer reichhaltiger, als die gegenwärtige. Ritter Landolini zu Palermo hat eine vortreffliche Statue der Venus Kallypygos unter mehreren Säulen, wahrscheinlich in einem ehemahligen Bade gefunden, und in Sicilien wurde eine wohlerhaltene Palästra entdeckt; keine geringere Ausbeute geben die Nachgrabungen bei Ostia, an der Stätte, wo weiter Strom aufwärts und unmittelbar an der Mündung des linken Arms der Tiber, deren Uiberschwemmungen einen sumpfigen Vorgrund von drei Meilen bildeten, das alte Ostia lag. Petrini führt dabei die Oberaufsicht, die von ihm entdeckte Statue eines sitzenden Tiber hat die Päbstliche Kammer um 7000 Zechinen gekauft. In der Kirche der Benedictiner-Abtey Campejo, unfern Aquino, der Vaterstadt Juvenals, dieses strengen Richters der zügellosen Sprache und Lebensart im Gewühle des alten Roms, hat man ein Denkmal gefunden, das er der Ceres weihte, und aus dem erhellet, daß er Tribun der ersten Cohorte der Dalmaten, und zweimal Flamen unter Vespasian gewesen sey, dessen unwürdiger Sohn den achtzigjährigen Greis, den er nicht zu strafen wagte, und doch als seiner Verdorbenheit strenge Geissel nicht um sich dulden wollte, als Präfecten nach Egypten schickte.

In-

Intelligenzblatt zu Nro 30.

Avertissemente.

Kundmachung.

Zufolge eines hohen Gubernial-Decrets von $\frac{10}{4}$ März April 1805 Zahl 10738, wird zur Besetzung der krakauer mit einem jährlichen Gehalt von 1500 flr. verbundene Bürgermeisterstelle der Konkurs auf dem 15ten Mai d. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit den nöthigen Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse aus dem politischen und juridischen Fache so wie des neuen Strafgesetzes mit glaubwürdigen Beweisen einer ächten Moralität und mit sonstigen Behelfen entweder im Original, oder in authentischen Abschriften, versehenen Gesuche um so gewisser in der festgesetzten Konkursfrist unmittelbar bei der hohen Landesstelle in Lemberg einzubringen haben, als nach deren Verlauf auf kein diesfälliges Gesuch mehr Rücksicht genommen, sondern die zu spät eingelangten Bittschriften lediglich zurückgewiesen werden würden.

Krakau am 4. April 1805. 2

Ankündigung.

Bei der in Gemäßheit eines herabgelangten höchsten Hofkanzleidekrets vom 24ten Jänner d. J. Zahl 1566. neu zu regulirenden Magistrat der Kreisstadt Radom zu besetzenden Stellen, als des geprüften Bürgermeisters mit 600 flr. Gehalt, jener eines geprüften Syndikus und zugleich erster Rathsmann mit 500 Gulden und eines geprüften Rathsmann mit 300, zu welchen 3 Stellen die Kompetenten mit den erforderlichen Moralitäts-Zeugnissen und mit den Eligibilitäts-Dekreten ex utraque linea versehen seyn müssen, dann jenen eines Aktuarius mit 250 Gulden, eines Protokollisten zugleich Expeditors und Registrators mit 250 Gulden, eines Kanzelisten- und Vorspanns-Substituten mit 200 Gulden, eines Kanzelisten zugleich Conscriptions- und Militäreinquartirungs-Commissär mit 150 Gulden, wozu die Kompetenten nebst den Moralitäts-Zeugnissen Beweise von der vollständigen Kenntniß des Lesens und Schreibens der pohlnischen, lateinischen und deutschen Sprache beizubringen haben, so wird der Konkurs auf das Ende des nächstkünftigen April-Monats mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten um gedachte Stellen sich bis dahin mit ihren Gesuchen an das radomer Kreisamt zu wen den haben; und da übrigens Sr. k. k. Majestät auf dem Fall als in der Folge Kreisgerichte eingeführt werden sollten, aus-

drücklich vorbehalten, für die Rechtspflege sowohl als auch für die politischen und ökonomischen Angelegenheiten der Stadt Radom jene Vorsorge zu treffen, die allerhöchst dieselben sodann, als dem Zwecke am meisten entsprechend befinden werden, so wird bei der Konkursausschreibung den Kompetenten um die Bürgermeisters- und Syndikatsstelle die theoretische und praktische Kenntniß der Strafgesetze und die diesfälligen legalen Beweise zum Bedingniß gemacht.

Krakau am 27. März 1805.

Friedenthal. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird den Herren Vinzenz, Severin und Johann Potocki, dann der Frau Anna Krasicka gebohrnen Potocka, Erben des verstorbenen Joseph Grafen Potocki, deren Wohnort unbekannt ist, mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Stanislaus Graf Ordinat zu Zamoysc Zamoyski bei diesen k. k. Landrechten — um die Uibernahme des durch die Brüder Sojuckie Kasimir, Valentin und Franz wegen Auskauf der Güter Wilczkowice, Oziemborow, Grybow und Magnuszew anhängig gemachten Prozesses, und um den Ersatz der Gerichtskosten — eine Klage wider sie eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten der Aufenthaltsort der Hrn. Hrn. Beklagten unbekannt ist, und dieselben wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen der hiesige Rechtsfreund Telesphor Billewicz auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird; sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß sie noch zur rechten Zeit, das ist den 29ten Mai l. J. selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigenfalls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.
Graf von Bubna.
F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 25ten Februar 1805.

Scherautz. 2

Ankündigung.

Da die Versteigerung der Verpachtung des städtischen Rathhauses in Slomnik auf anderthalb Jahre, nämlich vom 1ten Mai 1805 bis letzten Ok-

Oktober 1806 bei der ersten und zweiten Tagsatzung, das ist am 15ten v. M. und am 20ten dieses fruchtlos ablief, indem sich kein Pachtlustiger einfand, der einen den Ausrufspreis übersteigenden Anboth gemacht hatte, so wird aus dem Grunde, weil gemäß der hohen Normal-Vorschrift vom 8ten Jänner 1801 §. 11. nur erst dann geringere Anträge zum Ausrufspreis angenommen werden können, wenn bereits 2 Lizitazionen fruchtlos abgelaufen sind, und man wegen der Kürze an Zeit, die mit Bericht vom 2ten dieses Zahl 2213. angesuchte Herabsetzung des Fiskalpreises nicht länger abwarten kann, am 20ten April l. J. dieses Rathhaus neuerdings und zwar zum 3tenmale in Slomnik auf die nemliche Zeit um den jährlichen Pachtschilling von 134 flr. 13 kr., folglich auf 18 Monate um 201 flr. 19 1/2 kr. öffentlich versteigert, und hierbei alle gewöhnlichen Lizitazions-Bedingnisse beibehalten werden.

Krakau am 31. März 1805. 2

Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit kund gemacht, daß am 22ten April l. J. um 3 Uhr Nachmittags auf dem neuen Rathhause eine Lizitazion wegen präkarischer Uiberlassung der Benutzung des städtischen, jenseits der Weichsel liegenden Steinbruchs Lassota in folgenden Sphen werde abgehalten werden:

1tens Wird dem diesfälligen Uibernehmer gestattet, so viel Kubik-Klaftern Kalksteine in dem obigen Steinbruche, als er nur immer will, jedoch mit seinen eigenen Leuten und Werkzeugen zu brechen, und wird

2tens der Fiskalpreis von einer Kubik-Klafter an Olbora auf 30 kr. bestimmt.

3tens Wird jener Lizitant der Uibernehmer bleiben, der sich anheischig machen wird, die größte Anzahl Kubik-Klaftern in diesem Steinbruche, durch eine Woche, oder einen Monat zu brechen, und zugleich den größten Geldbetrag an Olbora zu zahlen.

4tens Haben die Lizitanten vor der Lizitazion 50 fl. rhn. als Vadium zu erlegen.

5tens Fängt die Befugniß, brechen zu dürfen, gleich mit dem Tage nach der Lizitazion an.

6tens Ist der Uibernehmer verpflichtet, in einer Woche oder in einem Monate so viel Kubik-Klaftern, als er bei der Lizitazion angegeben hat, nicht aber weniger zu brechen, und hätte selber für jene Anzahl Kubik-Klaftern, die er sich während einer Woche oder einem Monat zu brechen verbunden, nicht aber gebrochen hat, ohne weiteres die bei dieser Lizitazion bestimmt werdende Olboragebühr zur Stadtkasse zu entrichten, mehr zu brechen aber, als er sich bei der Lizitazion verbunden, steht es ihm allerdings frei.

7tens Ist selber verbunden, am Ende jeder Woche und zwar am Samstage die gebrochene Anzahl Kubik-Klaftern

tern dem hier ämtlichen Oekonomen mündlich anzugeben.

8tens Wird nach Verlauf eines jeden Monats wegen Verifizirung der wöchentlichen Anzeigen eine Kommission auf dem gedachten Berge abgehalten, und dann der entfallende Geldbetrag, den der Uibernehmer für die durch diesen Monat gebrochene Steine zur Stadtkasse entrichten soll, bestimmt werden.

9tens Wird der Uibernehmer verpflichtet, vor erfolgter obigen Verifizirung weder einen Stein von den inzwischen gebrochenen Steinen unter sonstiger Strafe von 100 Dukaten wegführen zu lassen.

10tens Ist diese Bewilligung nur präkarisch, das heißt: der Magistrat kann dem Uibernehmer, an welchem Tage immer, das fernere Steinbrechen, ohne daß der Uibernehmer auch nur den mindesten Anspruch einer Entschädigung an die Stadt machen darf, versagen und einstellen, und die Befugniß des Steinbrechens hat von Seite des Uibernehmers einen Monat nach dieser Aufkündigung zu erlöschen.

11tens Wird dem Uibernehmer zugleich zur Pflicht gemacht, zu wachen, daß nicht Unberechtigte in diesem Steinbruch eingreifen, und hat selber die diesfalls vorkommenden Fälle alsogleich dem Oekonomen zu melden.

12tens Ist der Uibernehmer zu diesem Vertrage gleich nach seiner Seits gefertigten Protokolle verbunden, und sollte selber

13tens nach seiner Seits gefertigten Protokolle von diesem Vertrage abgehen, so soll sein Vadium verfallen seyn, und würde dann eine zweite Lizitazion auf seine Gefahr und Unkösten ausgeschrieben werden.

Gollmayer.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 5. März 1805.

v. Nikoleda. 3

Ankündigung.

Es wird ein neuerlicher Konkurs zur Besetzung der in Myslenice erledigten mit einem jährlichen Gehalt von 250 fl rhn. verbundenen Syndikatsstelle mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum, ihre mit den nöthigen Behelfen und vorzüglich mit den Eligibilitäts-Dekreten ex utraque linea versehenen Gesuche längstens bis zum 15ten Junius d. J. bei dem k. Kreisamte in Myslenice anzubringen haben werden.

Krakau am 27. März 1805. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien, wird Allen, denen zu wissen daran gelegen, bekannt gemacht: daß die zur Joseph Zyczynskischen Konkursmasse gehörigen, auf 87,704 fl. pol. 25 gr. abgeschätzten Güter Pelczyce dolne mittels einer öffentlichen, am 21ten Juni 1805 um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Land-

Landrechten abzuhaltenden Versteigerung, unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden, und zwar:

1) Daß die Kauflustigen den 10ten Theil des Schätzungswerthes vorm Anfange der Lizitazion als Reugeld erlegen; daß

2) der Käufer den Kaufschilling binnen 14 Tagen, vom Tage der genehmigten Lizitazion an, ans Gerichtsdepositum abführe; widrigenfalls wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitazion vorgenommen werden, und zwar hat er

3) diesen Kaufschilling in einer gangbaren Münze oder in Bankozetteln auszuzahlen; sollte jedoch

4) ein Gläubiger dieser Masse, dem sein Kapital gerichtlich zuerkannt worden, Käufer werden; so kann er nach Verhältniß seines Kapitals, von der Abführung des ganzen Kaufschillings, befreit werden, mit dem jedoch Beding: daß er durch einen Auszug aus den betreffenden Akten das Vorrecht, und daher die Sicherheit seines Kapitals erweise, oder aber durch anderweitige hinlängliche Caution das seinem Kapital gleichkommende und bei sich behaltene Quantum sicher stelle; da er auf den Fall, wenn es nach ergangener klassifikatorischer Sentenz bei der Vertheilung der Masse hervorginge, daß dieses sein Kapital gänzlich oder zum Theil verfallen sey, jenes verhältnißmäßige Quantum sammt fünfprozentigen vom Tage der Besitznahme der gekauften Güter anzurechnenden Interessen, an die Masse abzuführen verbunden seyn würde.

Uibrigens werden die Kauflustigen zur Einsicht der Abschätzung an die Landrechts-Registratur gewiesen; die sichergestellten Gläubiger aber ermahnet: daß sie ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, ihre auf den Gütern Pelczyce dolne versicherten Forderungen und Gerechtsamen, bei der Lizitazion ins Protokoll anmelden, widrigenfalls werden sie sich nicht mehr an die Güter, sondern an den Kaufschilling zu halten haben.

Krakau den 20. März 1805.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph Ritter von Cronenfels.
W. Roskoschny.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Thadäus Czacki mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Franz Grabianski bei diesen k. k. Landrechten — in dem durch den Joseph Jaklinski wegen Gränzberichtigung zwischen den Gütern Rodaki und dem Güterschlüssel Ogrodzieniec ihm anhängig gemachten Prozesse — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist und er

er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm Herrn Thadäus Czacki der hierortige Rechtsfreund Bem, auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er noch zur rechten Zeit, das ist am 28ten Mai l. J. 1805 selbst erscheine, oder aber wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, ideselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nahmhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph Ritter v. Cronenfels.

W. Roskoschny.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 13ten Hornung 1805.

Scherauz. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Stanislaus Fürsten Poniatowski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Frau Barbara Czacka gebohrne Dembinska und Salomea Wielohorska gebohrne Dembinska — um Übernahme des durch den Bonaventura und Franz Bonkowski, dann die Hedwig Snarska gebohrne Bonkowska wegen Auszahlung der Summe 20,000 fl. pol. 988 fl. pol. und 25 Dukat. ihnen anhängig gemachten Prozesses — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht haben.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort des Herrn Fürsten unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm Herrn Fürsten Poniatowski auf seine Gefahr und Kosten der hierortige Rechtsfreund Billewicz zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Proceß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er noch zur rechten Zeit, das ist am 26ten Juni um 9 Uhr Vormittags selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen

gen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph Ritter v. Cronenfels.

V. Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 6ten März 1805.

Scherautz. 1

Edictal-Citation.

Das k. k. Kriminalgericht in Wisnic citirt den vormaligen lemberger städtischen Controlor Martin Bartsch, welcher nach Entwendung der ihm anvertraute öffentliche Gelder den 16ten September 1791 von Lemberg entflohen ist — zum zweitenmal mit dem Beschluß sich innerhalb 60 Tägen zum k. k. Kriminalgericht zu stellen, widrigenfalls man mit ihm nach den Gesetzen widerfahren würde.

Wisnic den 25. Oktober 1804.

Vom k. k Kriminalgericht in Wisnic.

Basilius de Hubiu Hubicki.

Ankündigung.

Von der k. k. Kameralverwaltung zu Osiek wird anmit kund gemacht, daß daselbst am 16ten Monath Mai l. J. nachstehende Wollgattungen mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft werden, und zwar:

Ganz veredelte Winter- und Sommerwolle, spanischer Abkunft, in allen 222 Pfund lemberger Gewicht, der Zentner . . . à 91 fl. rh.

Halbveredelte 1284 Pfd. der Zentner . . . à 75 fl. rh.

Lämmerwolle 184 Pfd. der Zentner . . . à 65 fl. rh.

Gemeine Wolle 846 Pfd. der Zentner . . . à 50 fl. rh.

Kauflustige haben daher am obbestimmten Tage um die 9te Stunde Früh in der dortigen Amtskanzley zu erscheinen und sich mit dem 10ten Theil der obigen Preise betragenden Vadiums zu versehen.

Osiek den 24ten März 1805. 3

Rupfen-Leinwand-Lieferungs-Lizitazion.

Von der K. K. Banco-Tabak- und Kammeral-Siegelgefällen-Administration in Oesterreich unter der Enns, wird hiermit bekannt gemacht: daß am 15ten Junius 1805, Früh um 9 Uhr, bei derselben zu Wien in der Riemerstraße Nro. 845. im 2ten Stocke, die Lieferung, der für die K. K. Tabak-

bakfabrik in Hainburg erforderlichen Rupfenleinwand versteigert, und mit Vorbehalt höherer Ratifikazion, dem besten Offerenten werde überlassen werden.

Die Kontrakts=Bedingnisse können auch in der Zwischenzeit, bei obbesagter Administration eingesehen, und von der Rupfenleinwand, welche geliefert werden will, die Muster beigebracht werden.

Wien am 22. Hornung 1805.

Von der k. k. Banco, Tabak, und Kammeral=Siegelgefällen=Administrazion. 1

Per Magistratum Civitatis Circularis Tarnoviae omnibus et singulis quorum interest aut interesse poterit, notum redditur, Hortum cum aedificiis sub Nro. 37. in Pogwizdow ad Civitatem Tarnow situm ad Summam 354 fl. rhn. 10 cr. judicialiter detaxatum, tum Tegulariam pariter in Pogwizdow ad Civitatem Tarnow locatam per Juratos Artisperitos ad quotam 697 fl. rhn. detaxatam, Successorum olim Nobilium Michaelis et Agnetis Traczewicze Conjugum haereditariam in tribus terminis signanter 29. Martii, 29. Aprilis, 29. Maii 1805 semper hora matt. 9 erga deponendum a Pretio Fisci per 10 a 100 computandum Vadium, tum solvendum in octiduo a die Licitationis numerando in officio deposito hujus Judicii maximum liciti offerendum pretium in publica Licitatione in Curia assumenda sub hasta venditum iri.

Omnes emendi Cupidi pro his terminis ad Curiam invitantur, et pro Notitia Conditionum Licitationis futurae, nec non Onerum Realitatibus praefatis seorsim disvendendis inherentium capienda ad Tabulam et Cassam Civiam inviantur, ea expressa conditione, quod si Emptor pretium liciti in octiduo in officio deposito haud persolverit, periculo ejusdem Relicitatio et amissio Vadii, absque quo Nemo ad Licitationem admittetur, abhinc instantanee decernetur. Ex Consilio Magistratus Tarnoviensis die 28. Februarii 1805.

Luboiewski,

Consul.

Grziwuszewski,

Syndicus.

Bochynski,

Assessor. 1

Cours

Cours der Staats-Papiere in Wien, am 2. 3. und 4. April 1805.

	Mittel - Preis.		
	d. 2.	d. 3.	d. 4.
Obligationen Wien. Stadt-Banco à 5 p.C.	88 1/8	88 3/8	88 1/2
detto Lotto	—	—	109
Hofkam. à 5 p.C.	—	—	—
detto à 4 1/2 p.C.	—	74 2/3	—
detto à 4 p.C.	71 1/2	71 2/3	71 5/6
detto à 3 1/2 p.C.	64 1/2	—	65
detto unverzinsl. 1 jährige	—	—	—
detto 1/4 jährige	—	—	—
W. Oberkam. Amts à 5 p.C.	—	—	—
detto à 4 p.C.	72	—	72
detto à 3 1/2 p.C.	—	—	—
Obligationen der Stände von			
Böhmen à 5 p.C.	—	—	—
detto à 4 p.C.	—	—	66 1/4
Mähren à 5 p.C.	—	—	76
detto à 4 p.C.	—	—	—
Schlesien à 5 p.C.	—	—	—
Oest. unter d. Ens à 5 p.C.	80 3/4	80 3/3	81 1/2
detto à 4 p.C.	—	—	73
detto Lotterie	—	—	—
Oester. ob der Ens à 5 p.C.	—	—	—
detto à 4 p.C.	—	—	—
Steiermark à 4 p.C.	—	—	—
detto à 4 p.C.	—	—	—
Kärnthen à 5 p.C.	—	—	—
Krain à p.C.	—	—	—
Verschleiss-Direct. Tratten	—	—	—
detto Lot. Loose		—	—
d. Stück	75	—	75 1/4

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 6. April.

Der Herr Fortunat von Skarzinski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95., kömmt von Lewniowa aus Ostgalizien.

Der Herr Theodor von Ouwaroff mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Petersburg.

Der Herr Joseph von Pisaschewski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95., kömmt von Bistra aus Ostgalizien.

Der Herr Kamilus von Nemier mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 5., kömmt von Neumarkt aus Ostgalizien.

Am 7. April.

Der Herr Ignaz von Popiel mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 425., kömmt vom Lande.

Am 8. April.

Der Herr Albert von Chrzonstowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Stradom Nro. 16., kömmt von Rawojow aus Ostgalizien.

Der k. k. Gardelieutenant Herr Kasimir von Gorzkowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 42., kömmt vom Lande.

Der k. k. Kreiskommissär Herr Raphael Jaricki, wohnt in der Stadt Nro. 91., kömmt von Mislenic.

Der Herr Valentin von Kwasniowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 452., kömmt vom Lande.

Der Herr Joseph von Karonski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 474., kömmt vom Lande.

Der Herr Peter von Wolowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kömmt von Dembic aus Ostgalizien.

Der Herr Graf Stephan von Zielinski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt vom Lande.

An

Am 9. April.

Der Herr Ludwig von Bukowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 474., kömmt vom Lande.

Der Herr Alexander von Goluchowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 520., kömmt vom Lande.

Der Herr Kajetan von Rozicki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 520., kömmt vom Lande.

Der Herr Mathias von Suski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 113., kömmt vom Lande.

Der Herr Thomas von Trojacki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Krziskowice aus Ostgalizien

Die Herren Albert und Johann von Zulawski mit 2 Bedienten, wohnen auf dem Kleparz Nro. 26., kommen von Schik aus Ostgalizien.

Am 10. April.

Der k. k. Hauptmann Herr Joseph Pasch, wohnt auf der Wessola Nro. 251., kömmt von Olkusch.

Der Herr Bartholomeus von Janischewski mit Gattin und 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504, kömmt vom Lande.

Der Herr Adalbert von Kurski mit Familie, wohnt in der Stadt Nro. 520., kömmt von Ruchocenka aus Südpreußen.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 7. April.

Der Taglöhnerswittwe Katharina Koslowska, i. S. Johann, 2 1/2 Jahr alt, an Pocken, auf dem Kleparz Nro. 169.

Am 8. April.

Dem Bedienten Feller s. T. Amalia, 3/4 Jahre alt, an Konvulsionen, auf dem Sand Nro. 246.

Die Katharina Zarzetzonka, 36 Jahre alt, im St. Lazarspital.

Der Bauer Laurenz Bason, 36 Jahre alt, an Nervenfieber, in der Stadt Nro. 591.

Der Schwerdtfeger Philipp Glaser, 57 Jahre alt, auf Lähmung der Harnblase, in der Stadt Nro. 84.

Der Musikus Johann Ludwig, 40 Jahre alt, an Schlagfluß, in der Stadt Nro. 55.

Am 9. April.

Dem Urlauber Benedikt Patrowski s. T. Agnes, 7 Wochen alt, an Konvulsionen, auf dem Schloß Nro. 135.

Die Taglöhnerin Regina Ziembinska, 60 Jahre alt, an der Brustwassersucht, auf dem Kasimir Nro. 44.

Die Bürgerin Anna Sikorska, 32 Jahre alt, an Nervenfieber, im St. Lazarspital.

Krakauer Marktpreise

vom 8. April 1805.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	13	—	12	30	12	—	—	—
— — Korn —	11	15	11	—	10	30	—	—
— — Gersten —	8	—	7	30	7	—	—	—
— — Haber —	4	30	4	—	3	45	—	—
— — Hirse —	17	30	17	—	16	30	—	—
— — Erbsen —	9	—	8	30	8	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.